

### Neue Beschlüsse des Bundesrats.

Die bereits in der heutigen Morgennummer unseres Blattes angekündigte Verordnung des Bundesrates über Verkehrs-Preisregelung für Kaffee, Tee und Kakao hat folgenden Wortlaut:

§ 1: Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über Bestandaufnahme der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao zu treffen.

§ 2: Der Reichskanzler ist befugt, Bestimmungen und die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, Tee und Kakao sowie über die Gestaltung der Preise zu treffen.

§ 3: Der Reichskanzler ist befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Kolonialwaren auszudehnen. Er erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandaufnahme verschwiegen worden sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden können.

§ 4: Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut bestimmt:

§ 1: Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Insofern Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Dauergemüse, Zwiebeln und Dauerobst nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2: Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks die Preise herabsetzen. Eine andere Verordnung ermächtigt den Reichskanzler, in der gleichen Weise zur Festsetzung von Herstellerpreisen für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich.

Die Verordnung über die Regelung des Milchverbrauchs lautet: Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt: Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch, ältere Kinder mit einem halben Liter, Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigenden Menge für den Tag zu berücksichtigen. Sofern die zur Verfügung stehenden Milchmengen vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestatten, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar nach dem höheren Lebensalter abgestuft — entsprechend herabgesetzt werden. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die im Jahre 1902 und später geborenen.